

1. FESTESETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBAUG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und BAUNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BAUNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BAUNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und BAUNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BAUNVO) als Höchstgrenze, wobei das zweite Vollgeschosß nur als ausgebautes Dachgeschosß zulässig ist
- 0,3 max. Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)
- 0,05 max. Geschosßflächenzahl (§ 20 BAUNVO)

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG und BAUNVO)



offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BAUNVO)

Baugrenze (die baulichen Anlagen müssen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Abstandsflächen der Bayer. Bauordnung (Art. 6 BayBO) müssen eingehalten werden.)



Die baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan nur nachrichtlich eingetragen. Die Hauptfirstrichtung ist entsprechend dieser Eintragung einzuhalten.